

## Beglaubigte Abschrift

22 StVK 313/23 (4 AR 143/23  
RH StA Krefeld)



## Landgericht Krefeld

### Beschluss

In der Strafvollstreckungssache

betreffend Damian Velychovski,  
geboren am 03. Mai 1979 in Slupsk/Polen,  
wohnhaft Roßstraße 248, 47798 Krefeld

hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Krefeld  
durch die Richterin am Landgericht Röttgen als Einzelrichterin  
am 23.02.2024

beschlossen:

Das Urteil des Amtsgerichts Slupsk (Polen) vom 21.10.2021, Az. II K 1212/21, wird  
nicht für vollstreckbar erklärt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.

### Gründe:

I.

Das Amtsgericht Slupsk (Polen) verhängte gegen Damian Sebastian  
am 21.10.2021, Az. II K 1212/21, wegen Verletzung der Unterhaltspflicht in  
Abwesenheit eine Freiheitsbeschränkungsstrafe von einem Jahr und drei Monaten.  
Des Weiteren wurde der Verurteilte verpflichtet, monatlich 30 Stunden unbezahlte  
kontrollierte Arbeit für soziale Zwecke abzuleisten. Das Urteil ist seit dem 25.11.2021  
rechtskräftig.

Da der Verurteilte seinen Lebensmittelpunkt in Krefeld hat, beantragte die Staatsanwaltschaft Krefeld auf Antrag des polnischen Amtsgerichts Slupsk die Vollstreckung des Urteils in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verurteilung liegen u.a. die folgenden Feststellungen zugrunde:

In der Zeit vom 11.01.2020 bis zum 21.05.2021 in Warblino hat Damian es unterlassen, an seine drei minderjährigen Kinder Unterhaltszahlungen - für seinen Sohn Jakob monatlichen Unterhalt von 600 PLN, für seine Tochter Julia monatlichen Unterhalt von 400 PLN und für seine Tochter Aleksandra monatlichen Unterhalt von 500 PLN - von insgesamt 1.500 PLN monatlich zu leisten. Zu diesen Unterhaltszahlungen war er kraft Gesetzes und aufgrund des Beschlusses des Bezirksgerichts Radom vom 26.05.2021, Az. I C /11, verpflichtet. Dadurch, dass er es unterließ, in dem benannten Zeitraum Unterhalt an seine drei minderjährigen Kinder zu zahlen, verursachte er, dass diese ihre grundlegenden Lebensbedürfnisse nicht befriedigen konnten.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf das zugrundeliegende ausländische Urteil und die dortigen Feststellungen Bezug genommen.

Die Staatsanwaltschaft Krefeld beantragte am 10.10.2023, das Urteil des Amtsgerichts Slupsk vom 21.10.2021 für vollstreckbar zu erklären und die erkannte Sanktion des polnischen Gerichts gemäß § 84g Abs. 5 IRG in eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung umzuwandeln, die Bewährungszeit gemäß § 56a StGB auf ein Jahr und drei Monate festzusetzen und dem Betroffenen als Bewährungsaufgabe gemäß § 56b Abs. 2 Nr. 3 StGB 450 Stunden gemeinnützige Arbeit aufzugeben.

Die Verteidigerin des Betroffenen teilte mit Schriftsatz vom 20.11.2023 und nach Rücksprache mit dem Betroffenen mit, keine Einwände dagegen zu erheben, das Urteil des Amtsgerichts Slupsk vom 21.10.2021 mit den dortigen Rechtsfolgen für vollstreckbar zu erklären.

II.

1.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft, das Urteil des Amtsgerichts Slupsk vom 21.10.2021 gemäß § 84f IRG für vollstreckbar zu erklären, war zurückzuweisen, da die Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die Vollstreckung eines ausländischen Erkenntnisses ist gemäß § 84a IRG nur zulässig, wenn das Gericht eines anderen Mitgliedstaates eine freiheitsentziehende Sanktion rechtskräftig verhängt hat, die vollstreckbar ist und in den Fällen des § 84g Abs. 5 IRG in eine Sanktion umgewandelt werden kann, die ihr im deutschen Recht am meisten entspricht. Weitere Voraussetzung ist, dass - ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse - auch nach deutschem Recht wegen der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Tat eine Strafe, Maßregel der Besserung und Sicherung oder Geldbuße hätte verhängt werden können und die verurteilte Person in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig auf Dauer ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, kein Verfahren zur Beendigung des Aufenthaltes durchgeführt wird und sie sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

Das Urteil des Amtsgerichts Slupsk ist zwar rechtskräftig und im Sinne von § 84a Abs. 1 Nr. 1 IRG vollstreckbar, denn die Sanktion wurde noch nicht verbüßt und Vollstreckungshindernisse liegen nicht vor. Ferner hätte der Betroffene durch das ihm vorgeworfene Verhalten auch nach deutschem Recht den Straftatbestand der Verletzung der Unterhaltspflicht gemäß § 170 Abs. 1 StGB verwirklicht, für den das Gesetz als Strafrahmen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorsieht.

Der Zulässigkeit steht schließlich auch nicht entgegen, dass das polnische Urteil gegen den Betroffenen in Abwesenheit ergangen ist. Grundsätzlich ist die Vollstreckung von Abwesenheitsurteilen gemäß § 84b Abs. 1 Nr. 2 IRG unzulässig. Hatte der Betroffene jedoch Kenntnis von der Verurteilung und hat es gleichwohl unterlassen, Rechtsmittel hiergegen einzulegen, ist die Vollstreckung auch von Abwesenheitsurteilen ausnahmsweise gemäß § 84b Abs. 4 IRG zulässig.

Es fehlt jedoch an der Zulässigkeitsvoraussetzung gemäß § 84a Abs. 1 Nr. 2 IRG. Das polnische Erkenntnis einer Freiheitsbeschränkungsstrafe kann nicht in eine Sanktion nach deutschem Recht umgewandelt werden.

Soweit die in dem ausländischen Urteil verhängte Sanktion ihrer Art nach im deutschen Recht nicht vorgesehen ist (vgl. § 84g Abs. 5 Nr. 1), setzt die Vollstreckungshilfe voraus, dass die Sanktion in die ihr nach deutschem Recht am meisten entsprechende Sanktion umgewandelt werden kann (§ 84a Abs. 1 Nr. 1 lit. b

IRG). Mit dem entsprechenden Versagungsgrund (Art. 9 Abs. 1 lit. k Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27.11.2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union, im Folgenden: Rb FS) hat der Unionsgesetzgeber den unterschiedlichen Sanktionssystemen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen, indem er eine Ausnahme von der grundsätzlich bestehenden Vollstreckungspflicht für den Fall zulässt, dass die verhängte Sanktion eine Maßnahme der psychiatrischen Betreuung oder der Gesundheitsfürsorge oder eine andere freiheitsentziehende Maßnahme einschließt, die vom Vollstreckungsstaat nach seinem Rechts- oder Gesundheitssystem nicht vollstreckt werden kann.

Die Freiheitsbeschränkungsstrafe, bei der es sich um eine Besonderheit des polnischen Strafrechts handelt, ist von der Freiheitsstrafe nach deutschem Recht zu unterscheiden. Bei der Freiheitsbeschränkungsstrafe darf der Verurteilte seinen Aufenthaltsort nur mit gerichtlicher Genehmigung verlassen und ist darüber hinaus verpflichtet, Arbeit zu verrichten und Auskunft über den Verlauf der Strafvollstreckung zu erteilen. Diese Strafe wurde aus dem Strafrechtssystem sowjetischer Zeiten übernommen; ihre Hauptfunktion war es, den Verurteilten zu erziehen (A. Kudlaj, Das polnische StGB und seine Übersetzung ins Deutsche, 2012, S. 105). Ein Freiheitsentzug wie bei der Freiheitsstrafe ist bei der Freiheitsbeschränkungsstrafe nicht vorgesehen (vgl. Zoll, ZStW 2005, 749, 762).

Dieses Institut ist mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nach deutschem Recht nicht zu vergleichen, da es bei der Freiheitsstrafe nach deutschem Recht zu einer weitergehenden Einschränkung der persönlichen Freiheit - dem Freiheitsentzug - kommt. Das deutsche Erwachsenenstrafrecht sieht lediglich zwei Arten von Strafen vor: Geldstrafen und Freiheitsstrafen. Bei der Freiheitsbeschränkungsstrafe handelt es sich um ein Strafinstitut, das dem deutschen Strafrecht fremd ist. Insbesondere ist es nicht mit Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne von §§ 63 f. StGB vergleichbar.

Auch die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung entspricht einer Freiheitsbeschränkungsstrafe nicht "am meisten" im Sinne von § 84a Abs. 1 Nr. 2 IRG, da auch diese intensiver in die Freiheitsrechte der verurteilten Person eingreift. Auch bei einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe handelt es sich um eine Freiheitsstrafe. Zwar wird die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe (zunächst) nicht in einer Vollzugsanstalt vollstreckt, da die Vollstreckung ausgesetzt ist. Diese Aussetzung der Vollstreckung ist jedoch an die Bewährung des Verurteilten geknüpft,

dass dieser während der Bewährungszeit nicht erneut straffällig wird und etwaige ihm auferlegte Weisungen und Auflagen erfüllt. Sobald es zum Widerruf der Bewährung kommt, wird die Freiheitsstrafe vollstreckt. Die Umwandlung der Freiheitsbeschränkungsstrafe in eine Bewährungsstrafe nach deutschem Recht würde eine unzulässige Verschärfung der ausländischen Sanktion darstellen (vgl. Art. 8 Abs. 4 Rb FS).

Eine Umwandlung der Freiheitsbeschränkungsstrafe in eine Geldstrafe scheidet ebenso aus, da eine Vergleichbarkeit nicht gegeben ist (vgl. Art. 8 Abs. 3 Rb FS). Der Geldstrafe fehlt die freiheitseinschränkende Komponente der Freiheitsbeschränkungsstrafe.

2.

Über den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Umwandlung der Freiheitsbeschränkungsstrafe in eine zur Bewährung auszusetzende Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten, einer Bewährungszeit von einem Jahr und drei Monaten sowie 450 Sozialstunden war nicht mehr zu entscheiden, nachdem die Vollstreckung für unzulässig erklärt worden ist.

III.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 77 Abs. 1 IRG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

Röttgen

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Krefeld

